

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kniemeyer & Seeger GbR („KS|Event“), Stuhr

Stand: 03/2021

### Preise

Wenn nicht anders genannt, verstehen sich unsere Preise als Abholpreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Getränkepreise verstehen sich grundsätzlich zzgl. Pfand. Liefer- und Abholpauschalen verstehen sich bis/ab Veranstaltungsort, jedoch nur zur ebenen Erde und auf mit 3,5 t- Fahrzeugen belastbarem Untergrund. Ist dies nicht gewährleistet, behalten wir uns vor, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

### Mietdauer

Wenn nicht anders vereinbart, gelten unsere angebotenen Mietpreise für 4 Tage, incl. Lieferung- und Abholtag (z.B. Freitag bis Montag). Wird das Mietinventar nicht wie vereinbart zurückgegeben, wird die Mietdauer nicht automatisch verlängert, § 545 BGB findet somit keine Anwendung.

### Lieferung/Abholung, Auf- und Abbau

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Mietinventar ohne Auf- oder Abbau.

### Rückgabe

Zelte und Zeltböden sind grundsätzlich trocken und besenrein zurückzugeben. Gläser etc. müssen gespült zurückgegeben werden. Ist dies nicht der Fall, stellen wir eine Reinigungspauschale bzw. den Mehraufwand in Rechnung. Ist das Mietinventar nach der Rückgabe/Rücknahme nicht mehr benutzbar (z.B. Löcher oder nicht zu entfernende Verschmutzungen) wird dieses dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Reparaturfähige Beschädigungen werden dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt. Ebenso verhält es sich bei Bruch oder Fehlmengen.

### Getränkeliereitung-/ Rückgabe

Die Lieferung von Getränken erfolgt auf Kommission. Zurück gegeben werden können nur nicht angebrochenen Fässer, sortenreine volle Kisten, sowie nicht angebrochene einzelne Spirituosen-, Sekt- und Weinflaschen. Getränke, welche als „Bestellware“ gekennzeichnet sind, müssen vollständig abgenommen werden.

Wenn mehr als 50% der gelieferten Getränkemengen unverbraucht zurückgegeben werden, berechnen wir 2,50 € pro Kiste/Karton; 4,50€ pro Fass, sowie 0,50€ pro Flasche (bei Einzelflaschen) als Rückholkosten (Mehraufwand).

### Besonderes bei Zelten und Zeltböden

Der Auf- und Abbau von Zelten und Zeltböden erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch uns. Stellt der Mieter Hilfspersonen zur Verfügung, so werden diese auf eigene Gefahr tätig. Hilfspersonen können für verursachte Schäden haftbar gemacht. Wenn nicht anders vereinbart, können Zelte nur trocken wieder abgebaut werden.

Der Mieter sorgt für ein ebenes, festes Gelände. Das Gelände muss in alle Richtungen mindestens 50 cm größer sein, als die vereinbarte Zeltgröße. Dem Mieter ist bekannt, dass zur Sicherung der Zelte, Erdnägel („Heringe“) o.ä. in den Boden eingeschlagen werden müssen. Ist dies nicht möglich (z.b. bei Stein- oder Asphaltboden) muss uns dieser Umstand rechtzeitig mitgeteilt werden, damit für andere Sicherungsmaßnahmen (z.b. Gewichte) gesorgt werden kann. Für durch Sicherungsmaßnahmen jeder Art entstandene Schäden können wir als Vermieter, auch Dritten gegenüber, nicht haftbar gemacht werden. Es sollte sichergestellt sein, dass Transportbehälter- und material in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort gelagert werden können.

Rauchen, Feuer und offenes Licht ist in unseren Zelten nicht gestattet. Kochen, Braten oder Grillen ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet.

### **Haftung**

Wenn nicht anders vereinbart, ist das Mietinventar nicht versichert. Der Mieter übernimmt die Haftung für Schäden durch Unwetter, Feuer oder unsachgemäßen Gebrauch. Bei Sturm und/oder Unwettergefahr sind Zelte und/oder Schirme daher umgehend zu verschließen und ggf. von Personen räumen zu lassen. Der Mieter hat uns drohende Gefahren (z.b. Unwetter) umgehend mit zuteilen. Kann die Mietsache aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Starkregen, Gewitter, Schneefall, Unfall etc.) nicht oder nicht rechtzeitig geliefert, abgeholt, auf- oder abgebaut werden, können wir dafür nicht haftbar gemacht werden. Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

### **Stornierung**

Bei Stornierung des Auftrages weniger als 14 Tage vor Lieferung/Abholung berechnen wir 50% des Mietpreises. Ausgenommen sind Absagen aufgrund der Corona- Pandemie.

Entstandene Kosten (z.b. durch Sonderwünsche) werden dem Mieter vollständig in Rechnung gestellt.

### **Weitere Bestimmungen**

Jede Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Mietinventars an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

### **Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Waren (Getränke etc.) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Mietinventar bleibt grundsätzlich unser Eigentum.

### **Vorkasse, Zahlung**

Wenn nicht anders vereinbart, wird spätestens bei Auslieferung eine Anzahlung von 50% des Brutto-Auftragswertes fällig. Restbeträge sind spätestens mit Erhalt der Rechnung, ohne weiteren Abzug fällig.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand in Syke